

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für die Jahre  
2015 – 2017 der Gemeinde Altkirchen

**Einreicher:** Rechnungsprüfungsausschuss

Beratungsfolge	Ausschuss	am	Abstimmung	
	01. Rechnungsprüfungsaussch.	30.07.2019	Ja-Stimmen	3
			Nein-Stimmen	0
			Stimmenthaltung	0
Beratungsstatus	Öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	Stadtrat	am	Abstimmung	
	03. Stadtratssitzung	05.09.2019	Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	Öffentlich / beschließend			

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Schmölln beschließt:

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zur Jahresrechnung 2015 - 2017 wird

den Bürgermeistern Herrn Hans-Peter Bugar  
für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 sowie

Herrn Andy Franke  
für den Zeitraum vom 01. Juli 2015 bis 31. Dezember 2017 und

dem Beigeordneten Herrn Ralf Gleitsmann  
für den Zeitraum vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017

der ehemaligen Gemeinde Altkirchen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für die  
Haushaltsjahre 2015 - 2017 Entlastung erteilt.

### **Sachdarstellung:**

Nach § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO hat der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss auf  
Grundlage des Schlussbericht der Rechnungsprüfung über die Entlastung von Bürgermeister  
und Beigeordneten zu entscheiden.

Die Jahresrechnungen wurden im Januar 2019 durch das örtliche Prüfungsorgan, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altenburger Land, geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ergab keine Beanstandungen, die der Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten entgegenstehen.

Sollten bei einer späteren überörtlichen Prüfung Pflichtwidrigkeiten festgestellt werden, so ist die Entlastung kein Verzicht auf Schadenersatzansprüche, Regressansprüche oder disziplinarische Verfolgung.

Verweigert der Stadtrat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Gampe  
Vorsitzender  
des Rechnungsprüfungsausschusses